KAIS. KÖN. HOF-BIBLIOTHEK
8.975-A
ALT-

Su. 10. C. 261

Digitized by Google

8975-A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechtliches Gutachten

die

Uebergabe der Feſtung Mannheim

an

den Reichsfeind

betreffend.

Den Göttingenſchen Profeſſoren

Herrn geheimen Juſtizrathe Pütter

und

Herrn Hofrathe von Martens,

zu öffentlicher Prüfung gewidmet

von

Karl Grafen von Strengſchwerd.

Regensburg den 21 October 1795.

Digitized by Google

BIBLIOTHEK

Inhalt

1.

Kapitulation, wodurch die Feſtung Mannheim in den Beſitz des Reichsfeinds gekommen iſt. - - *Seite* 5

2.

Beurtheilung dieſer Kapitulation. - - 15

3.

Verzeichnis der Kriegsvorräthe, welche die Franzoſen in Mannheim gefunden haben. 32

4.

Erklärung, welche die Kurpfalzbaieriſche Komitialgeſandſchaft in Circulo bey dem Reichsrathe, den 26 Sept. 1795 wegen der Uebergabe von Mannheim abgegeben hat. - - 34

Digitized by Google

5.

Beurtheilung dieſer Erklärung *Seite* 36

6.

Gegenerklärung der Königlichen Kurböhmiſchen Komitialgeſandſchaft in Circulo bey dem Reichsrathe den 12 Oct. 1795. 45

7.

Bemerkungen über dieſe Gegenerklärung. 49

8.

Auszug aus dem offiziellen Tagebuche der Operationen der Armee, unter den Befehlen des Herrn Grafen von Clerfait. 53

9.

Rechtliches Gutachten die Uebergabe von Mannheim betreffend. 59

Digitized by Google

Kapitulation vom 20 September 1795, wodurch die Feſtung Mannheim in den Beſitz des Reichsfeinds gekommen iſt.

(Nach einem, den Franzöſiſchen öffentlichen Blättern eingerükten Berichte.)

Paris den 28 September.

Am 25 September wurden dem Nationalkonvente der Bericht wegen der Eroberung Mannheims, und die Kapitulation, wodurch ſie bewirkt iſt, vorgelegt. Dieſe Kapitulation iſt zwiſchen dem Kurpfälziſchen Staatsminiſter Grafen von Oberndorf, dem Gouverneur Baron von Belderbuſch, und dem Feſtungskommandanten Duroi an einem, und dem Oberbefehlshaber der Franzöſiſchen Armee am Rhein und an der Moſel, Pichegrü am andern Theile geſchloſſen, und iſt folgenden Inhalts:

Artikel I. Die Feſtung Mannheim öfnet ihre Thore den Truppen der Franzöſiſchen Repub-

lik, morgen frühe um zehn Uhr. Die Brükke wird auf der Stelle wieder hergeſtellt, und alle äuſſere Poſten und Auſſenwerke werden den Franzöſiſchen Truppen zur Bewachung übergeben.

Antwort. Die Zeit von zehn Stunden iſt zu kurz: die äuſſere Werke werden erſt heute um vier Uhr den Franzöſiſchen Truppen zum beſezzen übergeben, mit der Bemerkung, daſs die Franzöſiſchen Truppen für die Wiederherſtellung der Brükke zu ſorgen haben, zu welchem Ende man alle Pontons, die bey dem Eingange nicht gelitten haben, abgeben wird.

Digitized by Google

Artikel 2. Es sollen von beyden Seiten Commissaire ernannt werden, um die Beschaffenheit der Arsenäle und den Kriegsvorrath der Festung aufzuschreiben, die in dem nemlichen Zustande nach dem allgemeinen und endlichen Frieden zurük gegeben werden soll.

Antwort. Einverstanden, mit der Einschränkung, dass die Magazine der Lebensmittel und Fourage, der Geräthschaften und anderer militairischer Effekten, so wie auch die Magazine, die sich in den benachbarten Orten befinden, und Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gehören, gleichfalls in diesem

Artikel begriffen sind; man verläst sich in diesem Punkte auf die Rechtschaffenheit der Französischen Nation.

Artikel 3. Es soll allen Magistratspersonen und Beamten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, so wie dem Herzoge von Zweibrük und den in Civildiensten bey ihm stehenden Personen freystehen, in der Stadt zu bleiben, oder abzuziehen, wie es ihnen gut dünkt.

Antwort. Zugestanden.

Artikel 4. Die gegenwärtige Garnison zieht vier und zwanzig Stunden nach dem Datum dieser Kapitulation

mit Waffen, Gepäkken und Kriegsehren aus, um sich dahin, zu begeben, wohin sie will. Diejenige pfälzische Soldaten, welche ihre Chefs nach dem linken Rheinufer beurlauben wollen, erhalten Päße von dem französischen Generalstaabe.

den 20 September 1795.

Antwort. Die gegenwärtige Garnison zieht vier und zwanzig Stunden nach dem Datum dieserKapitulation ab, und begiebt sich in die Kurfürstlichen Lande. Man ersucht indessen zu bewilligen, 1) daſs jedes Batallion zwey Sechspfünder mitnehmen dürfe, 2) daſs

den Kranken, die nicht mit der Garnison abziehen können, erlaubt werde zu bleiben, und dafs sie in den Kurfürstlichen Spitälern verpflegt werden, von den Vorgesezten, die man daselbst lassen wird. Es sollen die nöthigen Wägen zum Transport des Gepäks der Offiziere angeschaft werden; und im Fall, dafs nicht eine hinlängliche Zahl von Wägen angeschaft werden könnte, sollen die zurückgelassenen Effecten nach und nach mit Bequemlichkeit transportirt werden, zu welchem Ende von jedem Corps ein Kriegsagent zurückbleiben soll, um dafür zu borgen.

Digitized by Google

Zuſtzartikel.

1) Die pfälziſchen Truppen, die ſich im Lande befinden, ſind gleichfalls in gegenwärtiger Kapitulation begriffen, und ſollen von den franzöſiſchen Truppen nicht feindlich behandelt und nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden können.

Antwort. Zugeſtanden, mit der Bedingung, daſs ſie unter keinerley Umſtänden dem Marſche der franzöſiſchen Truppen ein Hinderniſs in den Weg legen, ſondern ſich überall zurückziehen, ſo wie die franzöſiſchen Truppen anrükken.

2) Die Pfalz, ſo wie die Herzogthümer Jülich

Digitized by Google

verrichtungen und in der Beſorgung der Landesangelegenheiten fort, wie bisher.

Zugeſtanden für alle, die von Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht abhängen.

4) Die Einwohner ſollen in der freyen Ausübung der verſchiedenen Gottesdienſte nicht beunruhigt werden.

Zugeſtanden.

5) Die Kriegsgefangenen, die während des Kriegs gemacht worden ſind, ſollen zurükgegeben werden.

Zugeſtanden.

Mannheim den 21 Sept. 1795.

unterzeichnet wie oben.

unterzeichnet

General en Chef,
Pichegrü.

Graf von Oberndorf,
Staatsminiſter.
Baron von Belderbuſch,
Gouverneur.
Duroi, Kommandant.

Digitized by Google

Beurtheilung vorstehender Kapitulation.

Allgemeine Grundsäzze.

Sobald ein Reichskrieg ist, müssen alle Kriegsunternehmungen von einem einzigen Willen, von dem des Oberbefehlshabers der kriegführenden Macht abhängen, der seine Operationsplane nach den Instruktionen, oder auf Vollmacht des Souverains entwirft.

Nach der Natur eines Krieges, dessen geschikte Führung die Verbergung sowohl des ganzen allgemeinen Operationsplans, als auch einzeler in demselben begriffener Unternehmungen für den Feind, nothwendig erfordert, darf der allgemeine Operationsplan niemandem, als dem obersten Kriegsbefehlshaber wissend seyn.

Alle andere Unterbefehlshaber vom höchsten bis zum niedrigsten Range haben bey diesem Operationsplane nur denn mitzureden, wenn der oberste Befehlshaber sie zu fragen gutfindet; ihre Geschiklichkeit, ihr ganzer Wille muss dem absoluten Willen des Oberbefehlshabers untergeordnet seyn; Gehorsam, pünktlichster Gehorsam gegen

Digitized by Google

die Befehle des Oberbefehlshabers ist ihre erste Pflicht; Geschiklichkeit, Eifer, Thätigkeit in Ausführung dieser Befehle ihr gröstes Verdienst.

Diese Regeln gelten eben so sehr von Officieren in offenem Felde, als von Festungskommandanten. Festungen machen den Schutz der operirenden Heere bald in der Fronte bald in den Flanken aus, und so gar wenn sie schon von den Heeren ihres Besizzers abgeschnitten sind, müssen sie noch den Feind aufhalten, sich deshalb bis zum letzten Lote Nahrung, und bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen, und dabey standhaft die Entsezzung durch ihre Mitbrüder abwarten.

Ein Festungskommandant hat also gar keine Befugnis; so lange er noch irgend Kommunication mit dem Oberbefehlshaber haben kann, eigenmächtig und wider die Befehle des Oberbefehlshabers über die Festung zu disponiren, und der Kommandant, der das dennoch thut, ist ein Verräther, oder ein Feiger, dem die Kugel vor den Kopf gehört.

In einem teutschen Reichskriege, wo die das Reichsheer ausmachenden Truppen, verschiedenen kleinen Souverains angehören, die im Frie-

Digitized by Google

densstande sämtlich unabhängig über ihre Truppen befehlen, frägt es sich: ob ein Reichsstand seinem zur Reichsarmee gehörigem Truppenkontingente Befehle zu ertheilen befugt ist, und ob er über die in seinen Reichslanden belegenen Festungen, welche der Oberbefehlshaber des Reichskrieges zur Vertheidigung des Reichs bedarf, ohne Wissen und Genehmigung des Oberkriegsbefehlshabers verfügen kann? Beyde Fragen müssen unbedenklich verneinet werden.

1. Ein teutscher Reichsstand kann über sein Truppenkontingent bey der Reichsarmee gar nicht verfügen, so lange der Reichskrieg dauert.

Er kann es von Zeit zu Zeit durch ein anderes Kontingent ersezzen; von dieser Bestimmung ist hier nicht die Rede.

Er hat aber gar keine Befugnis über die Stellung, Verwendung, und Thätigkeit seines Kontingents zu befehlen, so lange der Krieg dauert. Alle diese Anordnungen gebühren ausschlieslich und unbedingt (absolute) dem Oberkriegsbefehlshaber. Dies ist der Sinn unsers Sazzes.

Der Grund dieser Regel liegt darinn, dass kein Krieg geführt werden kann, wenn ein an-

Digitized by Google

6. So gar wenn ein Landesherr in seinem Widerspruche gegen den Oberreichsfeldherrn glauben sollte, dass der Gegenstand des Widerspruchs ausser den Kriegszwekken liege, muss er dennoch dem Oberfeldherrn unweigerlich gehorchen, und seine Beschwerde an den Souverain bringen, der diesem Oberfeldherrn den Oberbefehl anvertraut hat, und dem allein der Oberfeldherr verantwortlich ist.

7. Der Oberreichsfeldherr ist unbedenklich befugt, jeden teutschen Einwohner, er sey wes Ranges er wolle, der seinen Befehlen zuwider handelt, selbst wenn er sich durch Befehle seines sonstigen Landesherrn entschuldigen wollte, vor ein Kriegsrecht zu ziehen, und da ohne Rükssicht auf landesherrliche, während eines Reichskrieges gänzlich suspendirte Befehle, nach Kriegsgesezzen strafen zu lassen.

Denn da während des Krieges der Wille des Oberreichsfeldherrn, auf dem Kriegsschauplazze der höchste ist, so muss er auch, um wirksam zu bleiben, gegen die widersezlichen Strafgewalt haben.

8. Was nun insonderheit Festungen betrift, die zur Reichsvertheidigung gebraucht werden,

Digitized by Google

ſo paſſen vorſtehende Grundſäzze noch ſtrenger auf ſie, als auf andere reichsſtändiſche Beſizzungen, weil auf ſie die Vertheidigung des Reichs und die Leitung der Kriegsoperationen ganz vorzüglich beruhet.

9. Der Kommandant einer ſolchen Feſtung ſtehet während des Krieges lediglich unter dem Oberreichsfeldherrn, und iſt nicht einſt befugt ſeinem Landesherrn die ihm werdende Befehle dieſes Oberfeldherrn mitzutheilen, ſondern er muſs lediglich dem Oberfeldherrn überlaſſen, ob und was dieſer dem Landesherrn des Kommandanten von den Kriegsdiſpoſitionen wiſſend machen will. Dieſe Regel flieſt daraus, daſs der Reichskrieg nicht ein Krieg eines einzelen Reichsſtandes, ſondern der des geſammten Reiches iſt.

10. Der Kommandant, der dieſem zuwider handelt, kann vom Reichsfeldherrn, ohne Anfrage beym Landesherrn des Kommandanten, und von dieſem unabhängig militairiſch geſtraft werden.

11. Der Kommandant einer Feſtung die auf dem Schauplazze des Reichskrieges lieget, muſs ſobald die Feſtung die er kommandirt zur Reichsvertheidigung nöthig iſt, ſeine Beſtätigung aus-

Digitized by Google

drüklich, oder ſtillſchweigend vom Oberbefehlshaber des Reichskrieges erhalten.

12. Gehört der Kommandant zum Kriegskontingente ſeines Landesherrn, ſo iſt er ſo ſchon durch Befehl des Oberbefehlshabers Kommandant geworden.

13. Gehört er aber nicht zu ſeines Landesherrn Truppenkontingente, ſo iſt er als ein überzähliges Kontingent anzuſehen, das der Oberbefehlshaber während des Krieges, wie das geſezzlich ſchuldige behandelt.

14. Der Reichsſtand, der ſolche Feſtung beſizt, hat keine Verbindlichkeit ſelbige durch eigene Truppen zu vertheidigen, ſondern er kann dieſe Vertheidigung dem Oberreichskriegesbefehlshaber überlaſſen.

15. Der Oberbefehlshaber des Reichskriegs hat keine Verpflichtung zu erlauben, daſs eigene zum Kontingente nicht gehörige Truppen des Landesherrn einer Feſtung ſie vertheidigen. Vielmehr müſſen dieſe Truppen, ſo bald der Oberbefehlshaber des Reichskrieges es befiehlt, ſich herausziehen und denen Platz machen, denen der Oberbefehlshaber die Vertheidigung der Feſtung anvertrauen will.

Digitized by Google

16. Läſt der Landesherr in ſeiner Feſtung Truppen die nicht zu ſeinem Kontingente gehören zurük, und der Oberbefehlshaber des Reichskrieges vertraut ihnen die Vertheidigung der Feſtung an, oder genehmigt die von ihrem Landesherrn geſchehene Anvertrauung, ſo ſind die auſſerordentlichen Koſten, welche dem Landesherrn die Vertheidigung dieſer Feſtung macht, ihm von ſeinen Mitſtänden pro rata zu vergüten, denn er trägt dieſe Koſten nicht in einem Privatintereſſe ſeines Staats, ſondern in einer allgemeinen teutſchen Nationalangelegenheit. Er hat keinen Privatkrieg. Das Reich hat einen Nationalkrieg. Der Feind der die Feſtung bedrohet, thut es als Nationalfeind.

Anwendung dieſer Grundſäzze auf die vorliegende Kapitulation von Mannheim.

I. Einmiſchung des kurpfälziſchen Miniſters Herrn Grafen von Oberndorf.

1. Der kurpfälziſche Staatsminiſter Herr Graf von Oberndorf, der ſich herausgenommen hat, ſich in dieſe Kapitulation zu miſchen, hat dazu

Digitized by Google

von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Clerfait keine Autorisation gehabt; er hat es also unbefugter Weise gethan. Ein Befehl Seiner Durchlaucht des Herrn Kurfürsten von der Pfalz konnte ihn zu dieser Einmischung nicht berechtigen. Denn Seine Durchlaucht hatten, da hier Mannheim gebraucht ward, dem Feinde den Uebergang über den Rhein zu erschweren, keine Disposition mehr über die Vertheidigung oder Uebergabe Mannheims. Diese hiengen wie alles, was zur Polizey von Mannheim gehörte, vom Herrn Grafen von Clerfait und von denen von ihm ernannten oder genehmigten Unterbefehlshabern ab. Denn Mannheim war im Kriegsstande.

2. Der Gouverneur Herr Baron von Belderbusch und der Kommandant Herr Durot hätten also gar keine Einmischung des Herrn von Oberndorf in diese Kriegsangelegenheit, die lediglich vor dem Herrn Grafen von Clerfait ressortirte, gestatten sollen.

3. Der Herr Graf von Oberndorf hat sich durch seine unbefugte Einmischung in diese Kriegsangelegenheit den Kriegsgesezzen unterworfen.

4. Eben dadurch, dass er sich in einer im Kriegsstande befindlichen Festung aufhielt, war

er ſchon den Kriegsgeſezzen, wie jeder andere Bewohner der Feſtung unterworfen.

5. Als unter die Kriegsgeſezze gehörig, ſtand er unter den Befehlen der Herren von Belderbuſch und Duroi.

6. Er ſtand in leztem Reſſort unter dem höchſten Befehle des Herrn Grafen von Clerfait.

7. Seine Excellenz der Herr Graf von Clerfait ſind alſo unbedenklich befugt, falls ſie die Uebergabe misbilligen, den Herrn Grafen von Oberndorf, wo ſie ihn finden in Verhaft nehmen, und nach Kriegsgeſezzen, wegen ſeiner Mitwirkung an der Uebergabe von Mannheim richten zu laſſen.

II. Benehmen des Herrn Gouverneurs Baron von Belderbuſch und des Feſtungskommandanten Herrn Duroi.

1. Dieſe Herren muſten einſehen, daſs ſie die Feſtung Mannheim nicht als eine Kurpfälziſche Stadt, gegen einen Feind ihres Kurfürſten in einem Kriege dieſes Fürſten, ſondern daſs ſie ſelbige als eine teutſche Stadt in einem Reichskriege gegen den Reichsfeind zu vertheidigen hatten.

Digitized by Google

2. Sie muſten einſehen, daſs ſie in der Vertheidigung dieſes Plazzes nicht des Herrn Kurfürſten Durchlaucht, ſondern dem geſammten teutſchen Reiche und deſſen Souverain verantwortlich waren.

3. Sie muſten einſehen, daſs ſie in allem, was die Vertheidigung dieſes Plazzes gegen den Reichsfeind betraf, unter dem höchſten und alleinigen Befehle des Herrn Grafen von Clerfait Excellenz ſtanden.

4. Beſorgten ſie, daſs ihre in Friedenszeiten ſtattfindende Unterthänigkeitspflichten gegen ihren Landesherrn den durchlauchtigſten Herrn Kurfürſten von der Pfalz, und ihre fortdaurende rechtmäſſige Anhänglichheit an dieſen ihren Herrn, in Kolliſion kommen könnten mit den Pflichten, die ihnen in Abſicht der Vertheidigung Mannheims oblagen, und welche Pflichten gegen ihren höhern allgemeinen teutſchen Souverain waren; ſo muſten ſie ſolches ihrem Kurfürſten getreulich einberichten; ihm vorſtellen, daſs die Vertheidigung einer teutſchen Stadt in einem Reichskriege ihnen unmöglich mache, andere als die höchſten Befehle des Oberbefehlshabers des Reichskrieges zu reſpektiren; und daſs ſie, wenn dieſer Grundſaz irgend Seiner

Kurfürſtlichen Durchlaucht bedenklich ſcheinen, mögte, lieber um ihre Abrufung aus Mannheim, bitten müſten.

Die Herren, um eben ſo gegen ihren höchſten Souverain völlig offen und redlich zu handeln, muſten ihre Bedenklichkeit gleichfalls Sr. Exzellenz, dem Herrn Grafen von Clerfait einberichten, und ſeiner Weisheit überlaſſen, ob er fernerhin ihnen die Vertheidigung Mannheims anzuvertrauen gutfinden werde, und was er alsdann wegen ihrer Entbindung von allen Kurfürſtlichen Befehlen während der Zeit, daſs Mannheim im Kriegsſtande ſeyn werde, zu erlaſſen belieben wolle.

5. Thaten die Herren das nicht, und blieben in Mannheim, und behielten da das Kommando, ſo unterwarfen ſie ſich ſtillſchweigend den Pflichten der teutſchen Befehlshaber teutſcher Feſtungen während eines Reichskrieges; ſie unterwarfen ſich der ausſchlieslichen Verantwortlichkeit gegen den höchſten Souverain des geſammten Teutſchlands.

6. Mannheim war geſtändlich nicht von der Reichsarmee abgeſchnitten. Die Herren konnten es alſo dem Feinde nicht ohne Anfrage bey dem Oberbefehlshaber des Krieges übergeben.

Digitized by Google

7. Da sie diese Anfrage nicht erlassen, da sie keine Erlaubnis des Herrn Grafen von Clerfait zur Uebergabe aufzuweisen haben, so haben sie sich dem Reiche dadurch verantwortlich gemacht.

8. Die Entscheidung über sie und ihr Betragen in der Vertheidigung Mannheims, die Billigung oder Bestrafung ihrer Kapitulation gehört für ein von Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen von Clerfait niederzusezzendes Kriegsrecht.

III. Ueber die Kapitulation selbst.

Die Kapitulation hat vier Theile: die französischer Seits vorgeschlagenen Kapitulationspunkte; die Antwort der Festungsbefehlshaber auf diese Punkte; die von diesen Befehlshabern zu den französischen Kapitulations Vorschlägen gemachte Zusazartikel; und die französische Erklärung auf diese Zusazartikel.

In den französischen Artikeln fällt in dem ersten auf, dass die Franzosen weder Brükken noch Pontons hatten über den Rhein zu kommen, und sich selbige durch diesen ersten Artikel von den pfälzischen Befehlshabern erst verschaffen musten. Dieser Umstand verdient eine

Digitized by Google

besondere Aufmerksamkeit des Kriegsrechts über die pfälzischen Befehlshaber.

Im zweyten Artikel ist abgemacht, dass von den Arsenälen und Kriegsvorräthen der Festung Inventare aufgenommen werden sollen, um sich beym allgemeinen Frieden zu überzeugen, dass die Festung in dem nämlichen Zustande von den Franzosen wieder abgegeben werde, wie sie von ihnen übernommen worden.

Dieser Artikel ist ein thörigter Artikel. Die Herren Kapitulanten konnten vorher begreifen, dass der Oberbefehlshaber des Reichskrieges einen zu Vertheidigung des Reichs so wichtigen Ort als Mannheim, nicht in den Händen des Feindes lassen würde, dass also die Uebergabe Mannheims an den Reichsfeind, eine Belagerung Mannheims durch die Vertheidiger des Reichs nach sich ziehen müsse. Wenn diese Belagerung erfolgen, wenn Mannheim wieder erobert werden wird, ist natürlich alles, womit die Franzosen sich im Besitze Mannheims vertheidigt haben werden, eine Beute der Sieger, und das von pfälzischen Truppen verlassene Mannheim eine Eroberung des gesammten teutschen Reichs. Wie werden es denn die Herren Kapitulanten machen, diesen Artikel we-

Digitized by Google

gen Wiedergabe aller vorgefundenen Kriegsvorräthe von den Franzoſen erfüllt zu bekommen? Die Weisheit des Herrn von Oberndorf wird hier in groſſe Verlegenheit kommen.

Allein die äuſſerſte Thorheit dieſes Artikels abgerechnet, ſo enthält er einen andern Umſtand, der den Herren Kapitulanten äuſſerſt ſchwer fallen kann. Aus den Inventarien die hier ſtipulirt ſind, welche zeitig genug dem Oberbefehlshaber des Reichskrieges in die Hände fallen werden, deren Zuverläſſigkeit ſtrenge wird unterſucht werden, muſs ſich künftig klar ergeben: ob Mannheim aus Gründen der Noth, die mit Grundſäzzen der Ehre vereinbarlich ſind, oder aus Verrath gegen Deutſchland und aus Feigheit, dem Reichsfeinde übergeben iſt?

Von den Zuſazartikeln iſt der erſte ein ſchändlicher entehrender Artikel. Die pfälziſchen Truppen ſollen überall laufen, wo ſich der Reichsfeind wird ſehen laſſen. O Teutſche! ſo tief ſeyd ihr geſunken, daſs ihr nicht mehr zu fühlen Kraft habt, daſs es mehr Ehre ſey der groſſen einigen teutſchen Nation, als den kleinen Völkern von Pfälzern, Heſſen, Hannoveranern und ſo weiter anzugehören. Pfälzer verſprechen, ſie verſprechen,

Digitized by Google

ja ſie verſprechen vor dem Reichsfeinde zu laufen! Dieſe Schande der Pfälzer wird nicht untergehen wie die Schande der Römer bey den Caudiniſchen Päſſen.

Der zweyte Zuſazartikel iſt ſo lächerlich, als der bekannte Brief den der preuſſiſche Miniſter Herr von Hardenberg den 11. Julius dieſes Jahres an den franzöſiſchen General Pichegrü ſchrieb. Hardenberg ſchrieb: Ich reiſe nach Baſel fürs deutſche Reich in corpore das Friedensgeſchäfte zu eröffnen, halten ſie doch ohne Befehl ihrer Obern gleich mit dem Kriege ein! Herr von Oberndorf ſagt hier im zweyten Zuſazartikel eben ſo lächerlich zum Herrn Pichegrü: laſſen ſie uns dieſe Kapitulation auf die Operationen der Jourdanſchen von ihren Befehlen unabhängigen Armee mit richten!

Digitized by Google

Verzeichnis der Kriegsvorräthe, welche die Franzoſen in Mannheim gefunden haben.

(Aus franzöſiſchen öffentlichen Blättern genommen.)

154 Belagerungsſtücke.
107 Feldſtücke.
130 Mörſer.
80 Haubizzen.
345,600 Pfund Pulver.
691,309 Flintenſteine.
122,502 Kugeln.
5,360 Bomben.
2,740 Haubizgranaten.
43,000 Granaten.
140,542 Kugeln von geſchlagenem Eiſen.
3,955 Scharfe Patronen.
174 Rüſtungen.
700 Infanterieſäbel.

Digitized by Google

1,790 Kavalleriesäbel.

5,870 Patrontaschen mit Bandelieren.

2,085 Infanterie Gewehrgehänge.

800 Kavallerie Degengehänge.

300 Hellebarden.

* * *

5,000 Zentner Roggenmehl.

25 Säkke Haber.

150 Zentner Heu.

Digitized by Google

Erklärung, welche die Kurpfalzbaierische Komitialgesandschaft in Circulo bey dem Reichsrathe den 29 September 1795 wegen der Uebergabe von Mannheim abgegeben hat.

Regenspurg, den 29 September.

Von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht ist treugehorsamste Gesandschaft ausdrüklich angewiesen, dem versammleten Reiche die Anzeige zu machen, dass, nachdem die Französischen Kriegsvölker auf das rechte Rheinufer vorgerükt wären, und dadurch die für die Stadt und Festung Mannheim im vorigen Jahre mit der Französischen Generalitet stipulirte Ausfezzung der Feindseligkeiten und Beschiessung zu Ende gegangen sey; man sich in die Nothwendigkeit versezt gesehen habe, den wiederholten Aufforderungen des Französischen kommandirenden Generals, welche mit einer leicht auszuführenden Bedrohung eines Bombardements begleitet waren, nachzugeben, und durch Ueberlassung der Stadt und Festung Mannheim unter einer honorablen Kapitulation den gänzlichen Ruin derselben

und sämmtlicher diesseitiger Kurfürstlichen Lande abzuwenden, da derselbe auf irgend eine andere Art um so weniger zu vermeiden gewesen, als der ungehinderte Uebergang der Französischen Völker über den Rhein unterhalb Mannheim, der Abzug der in der Nähe gewesenen Kaiserlichen und Reichstruppen, und der Auszug der Kaiserlichen Artillerie aus der Festung Mannheim keine hinlängliche Vertheidigungsmittel übrig gelassen haben. — Man wiederhole daher die am 18 dieses zu Protokoll gegebene Aeusserung wegen schleunigster Beförderung des Friedens um so dringender, als die Gefahr mit jedem Tage zunimmt, und Ihro Kurfürstliche Durchlaucht bey diesem neuen Vorfalle kaum im Stande gewesen sind, für Höchst Dero Kurpfälzische Lande die einstweilige Einstellung der feindlichen Requisitionen und Verheerungen zu erhalten, welche Ihro Kaiserliche Majestet in Folge des allerunterthänigsten Reichsgutachtens vom dritten Julius vorläufig zu bewirken*) allergnädigst zugesagt haben.

*) Note. Es ward nicht versprochen, sie zu bewirken, nur sie vorzuschlagen. Mehr konnte auch nicht versprochen werden, denn die Bewilligung hieng vom Feinde ab.

Digitized by Google

Beurtheilung vorstehender Kurpfälzischen Erklärung.

Die vorstehende Erklärung machet dem Reiche die Uebergabe der Festung Mannheim an den Reichsfeind bekannt, sie enthält die angeblichen Beweggründe dieser Uebergabe, und sie gründet auf selbige und die übrige Gefahr der Kurpfälzischen Lande ein Gesuch um Beschleunigung des Friedens.

Diese Erklärung ist erstlich beym Reichstage ganz inkompetent angebracht, und zweytens ist sie eine sehr unglükliche Entschuldigung der Uebergabe Mannheims.

Ich sage, sie gehörte gar nicht an den Reichstag, denn dieser erwartet die ihm vom Fortgange des Krieges nöthige Nachrichten, entweder von der Weisheit des Kaisers, dem in dieser höchsten Würde verfassungsmässig die alleinige Leitung des Krieges zukommt, oder vom Reichsoberfeldherrn; nicht aber von einzelen Reichsständen. Fand der Kurpfälzische Hof für gut das Betragen der Befehlshaber von Mannheim zu entschuldigen, so muste das beym Kaiser, oder beym Herrn Grafen von Clerfait geschehen.

Digitized by Google

Aber wenn wir dieſen Fehler auch überſehen, ſo iſt die vorliegende Erklärung auch als Entſchuldigung betrachtet überaus ungeſchikt abgefaſt, und ein überall verunglükter Aufſaz.

Zuförderſt erwehnt ſie keiner mit dem Reichsoberfeldherrn wegen der Uebergabe Mannheims geſchehenen Rükſprache, ſie geſtehet alſo zu, daſs die Uebergabe ohne deſſen Genehmigung, einſeitig von den Kurpfälziſchen Befehlshabern, mithin unbefugter und ordnungswidriger Weiſe geſchehen iſt.

Die Erklärung entſchuldigt dieſes pflichtwidrige Benemen durch keine Unmöglichkeit, worinn die Kurpfälziſchen Befehlshaber geweſen ſeyn möchten, mit dem Oberfeldherrn zu korreſpondiren. Sie geſteht alſo zu, daſs dieſe Korreſpondenz möglich geweſen iſt, und daſs ſie dennoch unterblieben iſt, mithin daſs das ordnungs- und pflichtwidriger Weiſe geſchehen iſt.

Die Erklärung entſchuldigt die Uebergabe durch folgende Anführungen:

1. Dadurch, daſs die franzöſiſchen Heere auf das rechte Rheinufer vorgerükt ſind, und daſs durch dieſen Uebergang über den Rhein die im vori-

gen Jahre, in der Kapitulation wegen der Mannheim gegenüberliegenden Rheinschanze, für die Stadt und Festung Mannheim stipulirte Ausfezzung der Feindseligkeiten und der Beschiessung zu Ende gegangen sey.

2. Dass es nothwendig gewesen sey, den wiederholten Aufforderungen des französischen kommandirenden Generals, welche mit einer leicht auszuführenden Bedrohung eines Bombardements begleitet gewesen, nachzugeben.

3. Dass man genöthigt gewesen, durch Ueberlassung der Stadt und Festung Mannheim unter einer honorablen Kapitulation, den gänzlichen Ruin dieser Stadt und sämmtlicher diesseitiger Kurfürstlichen Länder abzuwenden.

4. Dass diese Ueberlassung der Festung Mannheim auf keine andere Art um so weniger zu vermeiden gewesen sey, als der ungehinderte Uebergang der französischen Völker über den Rhein unterhalb Mannheim, der Abzug der Kaiserlichen und Reichstruppen, und der Auszug der Kaiserlichen Artillerie aus der Festung Mannheim keine hinlängliche Vertheidigungsmittel übrig gelassen hätten.

Digitized by Google

Alle dieſe Anführungen zur Entſchuldigung der Uebergabe von Mannheim ſind ſchon in ſich nichtig und unzureichend. Wenn auch die im verwichenen Winter über die Mannheim gegenüberliegende Rheinſchanze gemachte Kapitulation die Franzoſen nicht weiter hinderte, Mannheim zu beſchieſſen, was folgt wohl daraus zur Entſchuldigung der Uebergabe Mannheims an den Reichsfeind? Wenn hat je das Recht und die Gelegenheit, die ein Feind hat, eine Feſtung zu beſchieſſen, Männern von Ehre einen Vorwand gegeben, eine Feſtung zu übergeben? Feſtungen ſind ja zur Vertheidigung gegen einen ſie beſchieſſenden Feind gebaut.

Der zweyte Grund der Uebergabe, das angedrohete leicht ausführbare Bombardement konnte auch nur bey feigen Befehlshabern ein Grund der Uebergabe ſeyn.

Der dritte Grund iſt von der unbedenklichen Wahl zwiſchen einer honorablen Kapitulation und dem gänzlichen Ruin der Stadt Mannheim und der dieſſeitigen Kurpfälziſchen Länder hergenommen. Darauf iſt zu antworten, daſs eine Kapitulation, ehe noch ein Schus auf die Feſtung gethan iſt, nie ehrenvoll ſeyn kann,

Digitized by Google

dafs eine Kapitulation, worin verſprochen iſt, dafs alle pfälziſche Truppen für die Franzoſen laufen ſollen, nichts weniger als honorable, dafs ſie vielmehr äuſſerſt ſchimpflich iſt.

Sodenn ward hier ein Reichskrieg geführt, in welchem es auf Teutſchlands Integritet und Verfaſſung, und nicht auf Befreyung der Pfalz von den Drangſalen des Krieges ankommt. Es konnte alſo in dieſer allgemeinen Nationalangelegenheit kein particulares Intereſſe Rükſicht verdienen. Sonſt hätten auch Maynz und Ehrenbreitſtein, Magdeburg und Spandau den Franzoſen die Thore öfnen, und Kapitulationen von dieſer honorablen Pfälziſchen Art, dem Ruine aller dieſer Feſtungen vorziehen müſſen. Wenn man alſo hier kapitulirte, um Mannheim nicht ruiniren zu laſſen, ſo kapitulirte man aus einem ſehr ungereimten Grunde, denn Feſtungen müſſen ſich ſelbſt dann noch vertheidigen, wenn der Ort, den ſie beſchüzzen, ſchon in einen Schutthaufen verwandelt iſt. Dazu werden ſie erbaut.

Allein dieſer Zwek Mannheims Ruin abzuwenden ward auch durch die Kapitulation gar nicht erreicht, vielmehr geradehin verhindert. Man konnte vorherſehen, dafs der Reichsoberfeld-

Digitized by Google

herr dieſen wichtigen Plaz unmöglich in Feindeshänden laſſen dürfe, daſs er alſo die Franzoſen darin anzugreifen, und wenn ſie ihn nicht gutwillig räumten, ſie darin zu belagern verpflichtet ſey. In dieſer Belagerung ward alsdann Mannheim nicht von Freunden vertheidigt, denen die Schonung des Ortes, ſo weit ſie mit den Kriegszwekken vereinbarlich war, am Herzen lag; ſondern von Feinden, denen dieſer Ort, den ſie nur während des Feldzuges diſſeits des Rheins behaupten wollten, gleichgültig ſeyn muſs, und die ihn, ſobald ihre Beſiegung in dieſem Orte ſie in die ihnen eigene barbariſche Wuth verſezzen wird, nicht nur nicht ſchonen, ſondern ſelbſt zerſtören werden.

Der vierte angeführte Grund liegt darinn, daſs keine hinlängliche Vertheidigungsmittel vorhanden geweſen wären. Dieſer Grund gehört zwar nicht zur Kompetenz eines Schriftſtellers, ſondern zur Kompetenz des Kriegsrechts, das die Herrn von Oberndorf, von Belderbuſch und Duroi richten wird. Indeſſen fällt doch auch das, was hier von fehlenden Vertheidigungsmitteln geredet wird, als übelausgedrükt auf. Zu den Vertheidigungsmitteln einer Feſtung gehört Ge-

Digitized by Google

ſchüz, Pulver, Eiſen, Bley, Menſchen und Lebensmittel von allen Arten. Hier heiſt es, der ungehinderte Uebergang der Franzoſen über den Rhein, habe Mannheim Vertheidigungsmittel entzogen. Die Franzoſen giengen nicht unter Mannheim, ſondern weit unter Maynz und Ehrenbreitſtein über den Rhein, aber die tapfern Kommandanten dieſer tiefer liegenden Feſtungen erſchraken nicht davor. Es heiſt weiter: der Abzug der Kaiſerlichen und Reichstruppen habe Mannheim Vertheidigungsmittel entzogen. Um dieſe Entſchuldigung paſſend zu machen, muſte man anführen, daſs die Macht, welche Mannheim angrif, ſtärker war, als die zur Vertheidigung vorhandene; es muſte das in öffentlichen Blättern befindliche Gerücht, daſs zur Zeit der Kapitulation nur ſiebenzig Franzoſen vor Mannheim geweſen wären, widerlegt werden; es muſte angeführt werden, wie viel Truppen zur Vertheidigung Mannheims nach Abzug der Kaiſerlichen und Reichstruppen übrig geblieben waren; warum dieſe zurükgebliebene Truppen nicht hinreichend geweſen ſind; und ob und wie dem Reichsoberfeldherrn davon Anzeige geſchehen iſt. Denn wenn auch nur drey Mann Beſazzung in Mannheim

Digitized by Google

waren, so muſten ſie nicht ohne Erlaubnis des Reichsoberfeldherrn kapituliren. Es heiſt noch, der Auszug der Kaiſerlichen Artillerie aus Mannheim habe Vertheidigungsmittel entzogen, allein das oben Seite 32 befindliche Verzeichnis der von den Franzoſen in Mannheim vorgefundenen Vorräthe an Geſchüz und Munition beweiſet, daſs gar kein Mangel weder an Kanonen aller Art, noch an Pulver und Kugeln geweſen iſt, und womit vertheidigen die Franzoſen jezt Mannheim gegen den Grafen Wurmſer, als mit derſelben Artillerie die ſie in Mannheim vorgefunden haben? Und würde dieſer kaiſerliche Feldherr wohl dem jezzigen Franzöſiſchen Kommandanten ohne ſeiner zu ſpotten, eine honorable Kapitulation vorſchlagen können, worinn verlangt würde, die Beſazzung ſolle weiter laufen, ſobald ſie Oeſterreicher ſähe? Oder würde der jezige Franzöſiſche Kommandant von Mannheim, wohl je ſolch eine honorable Kapitulation unterzeichnen?

Alle dieſe ſo klare Gründe laſſen kein Bedenken darüber, daſs die von der Kurpfälziſchen Komitialgeſandſchaft abgegebene Vertheidigung der Uebergabe Mannheims völlig unzureichend und zwekwidrig gerathen iſt. Eben ſo inkonſequent

Digitized by Google

wird am Ende dieſer nichts entſchuldigenden Entſchuldigung auf Beſchleunigung des allgemeinen Friedens angetragen. Frieden iſt leicht gemacht, wenn das teutſche Reich mit ſolch einem Frieden zufrieden ſeyn will, als Karthago nach dem zweyten puniſchen Kriege mit Rom machte. Da aber das teutſche Reich mit Beyſtimmung Sr. Durchlaucht des Herrn Kurfürſten von der Pfalz beſchloſſen hat, einen anſtändigen, Teutſchlands Integritet und Konſtitution ſichernden Frieden zu beabſichtigen, Frankreich dagegen ſo eben Dekrete gemacht hat, die dieſer Abſicht gerade entgegenſtehen, und wodurch groſſe Theile Teutſchlands, der neuen auf einem ſtürmiſchen Meere ſchwimmenden Republik Frankreich einverleibt werden; ſo fällt in die Augen, daſs Frankreich und Teutſchland in Abſicht des Friedens noch weit von einander entfernt ſind.

Es fällt ferner in die Augen, daſs jeder Fortſchritt der Franzoſen in Teutſchland, ſie in ihrem Vorhaben, Teutſchland zu verkleinern, hartnäkkiger machen, mithin den Frieden entfernen mus. Wenn die Teutſchen einen ehrenvollen Frieden haben wollen, müſſen ſie die Franzoſen ſchlagen, und nicht für ſie laufen. Mannheims Uebergabe hat alſo nothwendig den Frieden entfernt.

Digitized by Google

Gegenerklärung der Königlichen Kurböhmischen Komitialgesandschaft in Circulo beym Reichsrathe, vom 12 Octob. 1795.

Auf die von der Kurpfälzischen Gesandschaft unterm 29 Sept. zur Entschuldigung der schnellen Uebergabe der Stadt und Festung Mannheim an den Reichsfeind bey dem versammleten Reiche abgelegte Erklärung, ist treugehorsamste Gesandschaft allergnädigst angewiesen worden, sich vor der Hand (da der Beurtheilung der unpartheyischen Welt, der Hergang der Sache, und die dabey obgewalteten Umstände ohnehin nicht entgehen werden) auf folgende Gegenäusserung zu beschränken. Das wenige Geschüz, welches zu Kriegsoperationen von einer andern Seite aus Mannheim gezogen worden, sollte nach der von dem Kommandirenden alsobald getroffenen Verfügung durch einen andern hinreichenden Artillerietransport von der Armeereserve ersezt werden, und war schon auf dem Glacis vor der Festung angekommen, als von dem Kurpfälzischen Kommandanten dasselbe ganz entbehrlich erklärt wurde, weil das

Gouvernement mittlerweile aus ſeinem eigenen Vorrathe ſoviel Geſchüz und Munition beygebracht hätte, als zur Vertheidigung der Feſtung erforderlich ſey. Mit dieſer Urſache des abgelehnten Wiedererſazzes des abgegangenen wenigen Geſchüzzes muſte das Kaiſerliche und Reichsgeneralkommando ſich um ſo mehr beruhigen, da von dem Kurpfälziſchen Hofe mehrmals und ernſtlich verſichert, und ſchriftlich angetragen worden, daſs, wenn die Kaiſerl. Königl. Truppen mit ihrem Geſchüz aus Mannheim abgezogen wären, die Feſtung von dem Feinde keinen Angriff zu beſorgen hätte; eine Verſicherung, welcher die ſeit vielen Monaten zwiſchen dem Kurpfälziſchen Gouvernement, und den feindlichen Generälen beſtandene ſtille Unterhandlungen alle Wahrſcheinlichkeit beylegten. So auffallend es demnach iſt, unter den Urſachen der Uebergabe der Feſtung dieſen unſchädlichen Abzug einiger Artillerieſtükke angeführt zu ſehen, ſo allgemein bekannt iſt es ferner, daſs es dem Plazze an keinem Mittel zur Vertheidigung gefehlt habe, welches der Kurpfälziſche Hof mehrmals verſichert, und der Gouverneur der Feſtung in dem an den feindlichen General, wegen ihrer Uebergebung am 19

Digitized by Google

des verwichenen, erlaſſenen Schreiben mit vollester Zuverſicht behauptet hätte. Es iſt nicht minder unbeſtrittene Thatſache, daſs bey dem erſten Anſcheine von Gefahr, ohne dazu auf irgend eine Weiſe aufgefordert zu ſeyn, ein anſehnliches Hülfskorps Kaiſerl. Königl. Truppen der Feſtung zu Hülfe geeilet, und davon früh genug dem Gouvernement die Nachricht gegeben worden ſey. Und das gleich darauf erfolgte glükliche Unternehmen beſtätiget ſattſam, daſs dieſer beträchtliche Sukkurs noch zur rechten Zeit angekommen ſeyn würde, und das vorgewendete Unglük abzuwenden im Stande geweſen wäre, ſtatt deſſen Annahme aber die Kapitulation mit einer ſeltenen Eilfertigkeit beſchloſſen worden. Bey dieſem für die gemeinſame Sache des Vaterlandes höchſt empfindlichen Verluſte beruhiget ſich der allerhöchſte Hof vor Gott und der ganzen Welt mit der redlichen Ueberzeugung, daſs die Ueberlaſſung der Feſtung Mannheim an den Feind, der einen ſo wichtigen Plaz ohne einen Tropfen Bluts, und ohne ein Korn Pulver erobert zu haben, ſich ſelbſt wundert und öffentlich rühmet, nicht einer unglüklichen Kriegsereigniſs, ſondern jenen einſeitigen Maasnehmun-

Digitized by Google

gen beyzumeſſen ſey, durch welche die Reichskriegsoperationen offenbar gehemmet, und wodurch das einzige Ziel derſelben, nemlich die Erwirkung eines billigen, anſtändigen und allgemeinen Reichsfriedens mehr entfernt, wenigſtens gewiſs nicht befördert worden iſt.

Digitized by Google

Bemerkungen über vorstehende Gegenerklärung.

Diese Gegenerklärung erschöpft den Gegenstand der Uebergabe von Mannheim nicht. Sie schränkt sich ein auf eine vorläufige Gegenäusserung, zu Beantwortung der in der Kurpfälzischen Erklärung enthaltenen Entschuldigung der Uebergabe von Mannheim. Dass diese Gegenerklärung nicht alles enthält, was über die Uebergabe Mannheims an den Reichsfeind zu sagen ist, geschiehet, wie der Herr Gesandte sagt, auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs und Kurfürsten von Böhmen, und beweiset die grosse Mässigung und Grosmuth des Reichsoberhauptes, welches in dieser oberhauptlichen Qualitet den Vorfall der Uebergabe von Mannheim noch ganz mit oberhauptlichem Stillschweigen übergeht, und und lieber durch eine von ihm, als Könige und Kurfürsten von Böhmen abgegebene Gegenerklärung, die Reichsversammlung von dem Ungrunde der Kurpfälzischen Information belehren, als dasjenige ausdrükken will, was der gerechte Unwille

Digitized by Google

eines Kaisers und allerhöchsten Befehlshabers des Reichskrieges über diesen Vorfall zu sagen hätte.

Wir wiederholen hier, was wir schon oben bemerkt haben, diese ganze Sache gehört nicht an den Reichstag, sie gehört an ein von des Herrn General Feldmarschalls Grafen von Clerfait Exzellenz zu ernennendes Kriegsrecht. Der König und Kurfürst von Böhmen hatte in dieser Angelegenheit gar keine Verbindlichkeit zu reden. Die Erklärung des Gesandten dieses Reichsstandes ist also eine bloße Information, die freywillig mitgetheilt wird, und weiter keine Konsequenz haben darf.

Se. Majestet der Kaiser sind der alleinige höchste Richter dieses Vorfalls. Denn ihnen allein kompetirt die ausschliesliche alleinige Leitung eines Reichskrieges. Seine Majestet sind unbedenklich befugt, während eines Krieges jeden Teutschen, der gegen das Reich handelt, nach Kriegsgesezzen richten zu lassen. Und wir behaupten mit fester Ueberzeugung, dass Se. Majestät der Kaiser, während eines Reichskrieges, unbedenklich befugt ist, selbst den mächtigsten Reichsfürsten, der zum Reichsfeinde übergehet, oder mit ihm Einverständnisse unterhält, durch

Digitized by Google

ein Kriegsrecht ohne Kommunikation mit dem Reichstage zu richten. Wir werden dieſen erheblichen Saz des eheſten in einer beſondern Abhandlung beweiſen, und um dabey völlig offen und patriotiſch zu Werke zu gehen, werden wir auf dem Titelblatte unſerer künftigen Abhandlung, ſo wie es auf dem der gegenwärtigen geſchehen iſt, verdiente, durch Schriften bekannte Staatsrechtslehrer öffentlich auffordern, unſere Säzze zu prüfen.

Aus dieſen Gründen halten wir uns bey der inkompetenten Kurböhmiſchen Gegenerklärung nur als bey einer hiſtoriſchen Gegeninformation auf, und führen daraus folgende darinn behauptete Thatſachen als erheblich an:

1. Es hat nicht in der Feſtung Mannheim an Geſchüz zur Vertheidigung gefehlt, denn Geſchüz von der Kaiſerlichen und Reichsarmee, das ſchon auf dem Glacis vor der Feſtung angekommen war, hat der Mannheimiſche Kommandant als entbehrlich zurükgeſchikt. Der Gouverneur hat erklärt, daſs er hinreichend mit Geſchüz und Munition zur Vertheidigung verſehen ſey.

Digitized by Google

2. Es hat an keinem andern Vertheidigungsmittel gefehlt. Dies hat der Kurpfälzische Hof mehrmalen versichert, dies hat der Gouverneur der Festung in seinem Schreiben vom 19. Sept. an den feindlichen General zuversichtlich behauptet.

3. Man hat den Reichsoberfeldherrn wegen der Vertheidigung Mannheims hintergangen. Man hat ihn inducirt. Man hat sich gerühmt, dafs der Reichsfeind nichts gegen Mannheim unternehmen würde, wenn die Kaiserlichen Truppen sich herauszögen.

4. Man hat vorsezlich Mannheim dem Reichsfeinde in die Hände gespielt. Denn als der Mannheimische Gouverneur die Nachricht erhielt, dafs derjenige Sukkurs, der drey Tage nach der Uebergabe die Franzosen zwischen Heidelberg und Mannheim schlug, in der Nähe sey, beschleunigte er die Kapitulation, um diesem Sukkurse zuvor zukommen.

Digitized by Google

Auszug aus dem officiellen Tagebuche der Operationen der Armee unter den Befehlen des Herrn Grafen von Clerfait.

(Dieſes Tagebuch findet ſich im Journal de Francfort, und in faſt allen teutſchen Zeitungen.)

Ihre Fragen und Gedanken über den Rükzug des Feldmarſchalls Grafen von Clerfait, habe ich nicht früher beantworten können, weil ich in meiner Antwort das Geheimnis hätte verrathen müſſen, das allein die Maasregeln erklären konnte, die allen denen zweydeutig vorkamen, welche von ferne und nach dem Scheine urtheilen. Daſs die Zukunft den Feldmarſchall rechtfertigen würde, ſah ich vorher, aber erſt heute, da ſein Benemen kein Geheimnis mehr iſt, kann ich es berichten, und jezt wird durch die Beweggründe die ihn geleitet haben, der Glanz ſeiner Standhaftigkeit im Unglük und ſeiner Weisheit in glüklichen Erfolgen nur noch mehr erhöhet. Die bloſſe Erzehlung der Begebenheiten wird alle weitere Antwort ſeyn.

Digitized by Google

Es ist bekannt, dass Jourdan ohne auf den basler Traktat, und das zwischen dem Könige von Preussen und den Franzosen verabredete Demarkationssystem Rükscht zu nehmen, und ohnerachtet so vieler uns gegebenen Versicherungen des Gegentheils, dennoch seine Armee auf einem von den Franzosen selbst für neutral erklärten Gebiete, über den Rhein führte.

Die Armee des Feldmarschalls muste mit der Oberrheinischen in Verbindung bleiben, um ihre Unternehmungen unterstüzzen zu können. Sie hatte die Linie von Cappel bis Angebach zu vertheidigen. Alle diese Zwekke wurden durch den Uebergang der Franzosen unterhalb der Armee, und innerhalb der Demarkationslinie unsicher gemacht, besonders konnte der rechte Flügel der Armee des Marschalls, welcher an die Demarkationslinie stiess, an nichts gelehnt werden, und sah sich daher sogleich zurükzuweichen genöthigt. Mit vielen Schwierigkeiten zog der Feldmarschall die einzelnen Abtheilungen seiner Truppen zusammen, versammelte so hinter der Lahn, eine kleine unzureichende Armee von dreissig tausend Mann, worunter zwanzig tausend Oesterreicher waren. Dies kleine Heer ward

durch die Diverſion, womit der Feind durch ſeinen Marſch auf Weilburg und Wezlar den obern Mayn bedrohete, umgangen. Alſo nur in der Ebene von Frankfurt lies ſich eine Schlacht geben, oder annehmen, und da war es, wo der Feldmarſchall die Franzöſiſche Armee ohnerachtet ihrer ſehr groſſen Ueberlegenheit erwarten wollte.

Die unerwartete Uebergabe Mannheims, und die Gefahr die daraus für Heidelberg erwuchs, vereitelten nochmals ſeine Plane, und die Gefahr ward um ſo gröſſer, da Pichegrü Schwaben, und Jourdan Aſchaffenburg bedrohten.

Heidelberg, die groſſe Niederlage unſerer Armeen war von ſchwachen Truppenabtheilungen bedekt, weil wir auf den Schuz gerechnet hatten, den ihm Mannheim gab; hätten wir dieſe Magazine verlohren, ſo wären alle unſere Unternehmungen durch gänzlichen Mangel aller Mittel gelähmet worden, unſere Armeen hätten ſich zurükziehen, und Maynz und Ehrenbreitſtein ihrer eigenen Ver-

Digitized by Google

theidigung überlaſſen müſſen. Die Päſſe von Heidelberg, Wiesloch und Weinheim öfneten dem Pichegrü den Weg zu unſerer groſſen Artillerie, überhaupt erwekte die Beſorgnis des Verluſtes von Heidelberg die gröſte Unruhe für den ganzen Feldzug. Es war daher äuſſerſt dringend, daſs der Feldmarſchall dem General Quosdavich, der am Nekker kommandirte, zu Hülfe eilte, und Heidelberg rettete. So ward der Feldmarſchall bewogen über den Mayn zurükzugehen, und nur ein Korps bey Aſchaffenburg zurükzulaſſen, das die Bewegungen der Jourdanſchen Armee zu beobachten hatte.

Von Darmſtadt marſchirte der Feldmarſchall ſogleich nach Weinheim, um die beabſichtete Unternehmungen dadurch vorzubereiten, daſs er den Plaz rettete, auf den alles ankam, wobey er ſich vorgenommen hatte, wenn es ſeyn müſſe, dem Pichegrü an beyden Ufern des Nekkers eine Schlacht zu liefern. Wenn das glüklich vollbracht war, wollte er wieder über den Mayn vorrükken. Der Sieg des Generals Quosdanovich

kam dem Feldmarschall zuvor, und gab ihm Zeit und Mittel beträchtliche Abtheilungen, wodurch er den Posten von Heidelberg verstärkt hatte, an sich zuziehen. Nächstdem gieng der Feldmarschall seinem ersten Plane zufolge wieder über den Mayn, um den Jourdan eine Schlacht zu liefern. Hätte dieser den schnellen Rükzug, wozu ihn unsere Manövers unwiderstehlich zwangen, nur zwey Tage aufgeschoben, so ward seine ganze Armee aufgerieben.

Dieser dem Feinde abgedrungene Rükzug ist um so wichtiger, da Maynz und Ehrenbreitstein dadurch entsezt wurden, und Teutschland dadurch von den schreklichen Vorsäzzen gerettet ward, welche die Franzosen vom 14 October ab ausführen wollten. Von diesem Tage ab erklärten die Französischen Armeen das Demarkations und Neutralitetssystem für nichtig, kündigten an dass sie überall, wo sie es gut finden möchten, Gewalt üben würden, und bedroheten so das teutsche Reich mit unabsehbaren Plagen und allem erdenklichen Elende.

So fällt die Wichtigkeit unserer Manöver und die Pünktlichkeit, womit sie berechnet waren, von selbst in die Augen. Man darf nur

unſere Märſche mit dem Rükzuge des Feindes vergleichen, um ſich von der Genauigkeit unſerer Maasregeln zu überzeugen. Der Feldmarſchall Graf Clerfait ſezt ſeinen Ruhm darin, ſo wichtige Siege ohne beträchtliche Menſchenopfer errungen zu haben. Die glänzenden Erfolge ſeiner Unternehmungen, und die durch ſie bewirkte Rettung Teutſchlands von ſeinem völligen Untergange, ſind die ſchönſte Rechtfertigung dieſes Feldherrn.

Digitized by Google

Rechtliches Gutachten die Uebergabe von Mannheim betreffend.

Das ämtliche Tagebuch der Armee unter den Befehlen des Herrn Grafen von Clerfait Exzellenz beweiſet,

1. Daſs die Uebergabe Mannheims ohne Vorwiſſen und Erlaubnis Sr. Exzellenz geſchehen iſt.
2. Daſs ſie von den nachtheiligſten Folgen für den ganzen Operationsplan war; daſs ſie Se. Exzellenz ohne die Tapferkeit der Truppen unter dem General Quosdanovich in die gröſte Verlegenheit geſezt haben würde, und daſs alsdann ganz Teutſchland die Folgen dieſer Uebergabe hätte fühlen müſſen.

Se. Exzellenz der Herr Graf von Clerfait, das iſt unſer rechtliches Gutachten, ſind es ihren Pflichten als Reichsoberfeldherr, ſind es ihrer Ehre, ſind es um der gefährlichen Folgen eines ſolchen Beyſpiels halben, ſind es der Erhaltung des ganzen teutſchen Reichs ſchuldig: über diejenigen Perſonen, welche Mannheim

dem Reichsfeinde übergeben, und die Kapitulation deshalb unterzeichnet haben, kraft habender feldherrlicher Macht, und ohne alle Kommunikation mit dem Reiche, Kriegsrecht halten, dazu jene Perſonen nemlich, den Miniſter Herrn Grafen von Oberndorf, den Gouverneur Herrn Baron von Belderbuſch, und den Kommanten Herrn Duroi nach Kriegsgebrauch vorladen, und wenn ſie nicht erſcheinen, über ſie in Contumaciam ſprechen, und das Erkenntnis und deſſen Vollziehung, ſo öffentlich, als es die Kapitulation von Mannheim iſt, machen zu laſſen.

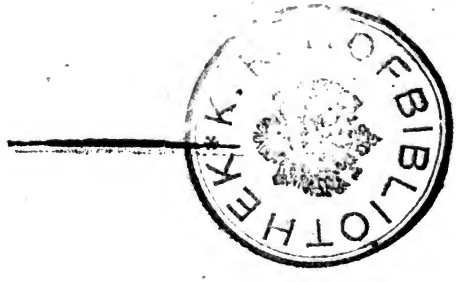

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z164774009

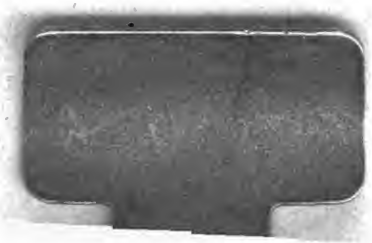

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google